

## UPDATE BEIHILFENRECHT

### RISIKEN FÜR BEIHILFEEMPFÄNGER BEI FEHLERHAFTER ANWENDUNG DER AGVO DURCH NATIONALE BEHÖRDEN

EuGH, Urteil v. 05.03.2019, Rs. C-349/17 – Eesti Pagar AS

Der EuGH hatte im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens über die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (damalige Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO a.F.) und über die Rückforderung von Beihilfen zu entscheiden, die unter Verstoß gegen diese Verordnung gewährt wurden:

- Nach Art. 8 Abs. 2 der AGVO a.F. lag ein Anzeizeffekt vor, wenn ein Beihilfeantrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wurde. Mit der Durchführung des Vorhabens wird schon dann begonnen, wenn vor der Stellung des Antrags ein bedingungsloser und rechtsverbindlicher Vertrag für die Umsetzung des Vorhabens eingegangen wird, unabhängig davon wie hoch die Kosten eines Rücktritts wären.
- Gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV müssen nationale Behörden rechtswidrig vergebene Beihilfen aus eigener Initiative zurückfordern.
- Die allgemeine Rechtsprechung zur Rückforderung von Beihilfen gilt auch im Bereich der Gruppenfreistellungsverordnung: Der Beihilfenempfänger könne kein berechtigtes Vertrauen in die Rechtmäßigkeit einer Beihilfe haben, wenn eine nationale Stelle eine Beihilfe unter fehlerhafter Anwendung der Verordnung gewähre. Und der Beihilfenempfänger müsse auf den Rückforderungsbetrag zudem marktübliche Zinsen zahlen.
- Bei der Rückforderung rechtswidriger Beihilfen, die aus einem EU-Strukturfonds finanziert wurden, beträgt die Verjährungsfrist gem. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 vier Jahre. Bei Rückforderung sonstiger Beihilfen, gilt die national vorgesehene Frist.

#### Bedeutung für die Praxis

Die AGVO a.F. ist zwischenzeitlich durch die neue Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 ersetzt worden. Die Grundaussagen des Urteils dürften jedoch auf die neue Verordnung übertragbar sein. Das Urteil verdeutlicht die erheblichen Risiken für Beihilfenempfänger, wenn nationale Stellen die AGVO falsch anwenden. Dass nationale Stellen rechtswidrig gewährte Beihilfen aus eigener Initiative zurückfordern müssen, erscheint konsequent. Sehr weitgehend ist indes die Schlussfolgerung des EuGH, dass der Vertrauensschutz des Beihilfenempfängers auch in diesen Fällen per se ausgeschlossen sei.